

Formulierungshilfe

für die Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise

(Zweites Corona-Steuerhilfegesetz)

A. Problem und Ziel

Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie stellen Bürgerinnen und Bürger sowie viele Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen. Jetzt geht es darum, dass die Wirtschaft schnell wieder an Schwung gewinnt. Dazu werden schnell wirkende konjunkturelle Stützungsmaßnahmen umgesetzt. Das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz bündelt dabei die Maßnahmen, die sehr schnell greifen sollen.

Dabei ist es sinnvoll, die Kaufkraft derjenigen zu stärken, die von der Corona-Pandemie besonders betroffen waren und eine besonders hohe Konsumneigung haben.

Unternehmen werden bei der wirtschaftlichen Erholung mit gezielten Maßnahmen unterstützt. Mit der Einführung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter, der Verbesserung der Möglichkeiten der Verlustverrechnung und der Erhöhung der steuerlichen Forschungszulage werden zusätzliche Investitionsanreize gesetzt.

B. Lösung

Zur Bekämpfung der Corona-Folgen und Stärkung der Binnennachfrage werden folgende steuerlichen Maßnahmen umgesetzt:

- Der Umsatzsteuersatz wird befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19 auf 16 Prozent und von 7 auf 5 Prozent gesenkt.
- Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben.
- Für jedes kindergeldberechtigten Kind wird ein Kinderbonus von 300 Euro gewährt.
- Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird befristet auf zwei Jahre von derzeit 1 908 Euro auf 4 008 Euro für die Jahre 2020 und 2021 angehoben.
- Der steuerliche Verlustrücktrags wird für das Jahr 2020 auf 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert sowie ein Mechanismus eingeführt, um den Verlustrücktrag unmittelbar finanzwirksam schon mit der Steuererklärung 2019 nutzbar zu machen.
- Einführung einer degressiven Abschreibung in Höhe von 25 Prozent, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden.
- Bei der Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen, die keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer haben, wird der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von 40 000 Euro auf 60 000 Euro erhöht.

- Bei der Gewerbesteuer wird der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände des § 8 Nummer 1 GewStG auf 200 000 Euro erhöht.
- Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage auf 4 Mio. Euro im Zeitraum von 2020 bis 2025.
- Bei der Verjährungsfrist nach § 376 AO wird die Grenze der Verfolgungsverjährung auf das Zweieinhalbfache der gesetzlichen Verjährungsfrist verlängert sowie in § 375a AO geregelt, dass in Fällen der Steuerhinterziehung Steueransprüche, die noch nicht erfüllt, jedoch schon verjährt sind die Einziehung rechtswidrig erlangter Taterträge nach § 73 des Strafgesetzbuches angeordnet werden kann.
- Änderung der Umsatzsteuerverteilung (§ 1 FAG)

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2020	2021	2022	2023	2024
Insgesamt	- 28.165					
Bund	- 13.734					
Länder	- 12.123					
Gemeinden	- 2.308					

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Die Änderung von § 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes führt beim Bund im Jahr 2020 zu Steuermindereinnahmen in Höhe von rd. 9 248 Mio. Euro sowie zu Steuer-mehreinnahmen im Jahr 2020 bei den Ländern in Höhe von 8 857 Mio. Euro und bei den Gemeinden in Höhe von 391 Mio. Euro.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Erfüllungsaufwand kann in der Kürze der Zeit nicht beziffert werden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand kann in der Kürze der Zeit nicht beziffert werden. Die befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze führt jedoch zu erheblichem Mehraufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Hierzu sind in der Kürze der Zeit keine Angaben möglich.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand kann in der Kürze der Zeit nicht beziffert werden.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau – im Sinne von Preissenkungen – sind jedoch in Abhängigkeit davon gegeben, ob und inwieweit die Absenkung des Steuersatzes in den Preisen weitergegeben wird.

Der Gesetzgeber erwartet durch die Absenkung des Umsatzsteuersatzes eine Stimulierung der Nachfrage und eine Belebung der Konjunktur.

Formulierungshilfe für die Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise

(Zweites Corona-Steuerhilfegesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 2 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 3 Änderung des Umsatzsteuergesetzes
- Artikel 4 Änderung des Tabaksteuergesetzes
- Artikel 5 Änderung des Gewerbesteuergesetzes
- Artikel 6 Änderung der Abgabenordnung
- Artikel 7 Änderung des Artikels 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung
- Artikel 8 Änderung des Forschungszulagengesetzes
- Artikel 9 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
- Artikel 10 Änderung des Finanzausgleichgesetzes
- Artikel 11 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach Abschnitt XII folgende Angaben eingefügt:

„XIV. Sondervorschriften zur Bewältigung der Corona-Pandemie

§ 110 Anpassung von Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019

§ 111 Vorläufiger Verlustrücktrag für 2020“.

2. In § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3 wird jeweils die Angabe „40 000“ durch die Angabe „60 000“ ersetzt.
3. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2022 angeschafft oder hergestellt worden sind, kann der Steuerpflichtige statt der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen. Die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen kann nach einem unveränderlichen Prozentsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen werden; der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Zweieinhalbfache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 25 Prozent nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 4 und § 7a Absatz 8 gelten entsprechend. Bei Wirtschaftsgütern, bei denen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen wird, sind Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung nicht zulässig.“
4. In § 10d Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1 000 000 Euro“ durch die Angabe „5 000 000 Euro“ und die Angabe „2 000 000 Euro“ durch die Angabe „10 000 000 Euro“ ersetzt.
5. Dem § 24b Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Betrag nach Satz 1 erhöht sich für die Kalenderjahre 2020 und 2021 jeweils um 2 100 Euro.“
6. In § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a werden nach den Wörtern „§ 24b Absatz 2 Satz 2“ die Wörter „sowie in den Kalenderjahren 2020 und 2021 der Erhöhungsbetrag nach § 24b Absatz 2 Satz 3“ eingefügt.
7. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 12 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist bereits ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden.“
 - b) Nach Absatz 18a wird folgender Absatz 18b eingefügt:

„(18b) § 10d Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist für den Veranlagungszeitraum 2020 anzuwenden.“
 - c) Die folgenden Absätze 52 und 53 werden angefügt:

„(52) § 110 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist für den Veranlagungszeitraum 2019 anzuwenden

(53) § 111 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist für die Veranlagungszeiträume 2019 und 2020 anzuwenden.“
8. Dem § 66 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Darüber hinaus wird für jedes Kind, für das im Kalenderjahr 2020 für mindestens einen Kalendermonat ein Anspruch auf Kindergeld besteht, für das Jahr 2020 ein Einmalbetrag in Höhe von 300 Euro gezahlt. Der Einmalbetrag nach Satz 2 wird als Kindergeld im Rahmen der Vergleichsberechnung nach § 31 Satz 4 berücksichtigt.“

9. Nach § 100 wird folgender Abschnitt XIV eingefügt:

„XIV. Sondervorschriften zur Bewältigung der Corona-Pandemie

§ 110

Anpassung von Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019

Auf Antrag wird der für die Bemessung der Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019 zugrunde gelegte Gesamtbetrag der Einkünfte pauschal um 30 Prozent gemindert. Das gilt nicht, soweit in dem Gesamtbetrag der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19) enthalten sind. Die pauschale Minderung darf 5 000 000 Euro, bei Ehegatten, die nach den §§ 26 und 26b zusammenveranlagt werden, 10 000 000 Euro nicht überschreiten. Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 ist, dass die Vorauszahlungen für 2020 auf null Euro herabgesetzt wurden. § 37 Absatz 3, 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden.

§ 111

Vorläufiger Verlustrücktrag für 2020

(1) Auf Antrag wird bei der Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2019 pauschal ein Betrag in Höhe von 30 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte des Veranlagungszeitraums 2019 als Verlustrücktrag aus 2020 abgezogen (vorläufiger Verlustrücktrag für 2020). Bei der Berechnung des vorläufigen Verlustrücktrags für 2020 sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19) nicht zu berücksichtigen, die im Gesamtbetrag der Einkünfte enthalten sind. Der vorläufige Verlustrücktrag für 2020 kann bis zu 5 000 000 Euro, bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammenveranlagt werden, bis zu 10 000 000 Euro betragen. Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 ist, dass die Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2020 auf null Euro herabgesetzt wurden.

(2) Für den Veranlagungszeitraum 2020 ist bei Anwendung des Absatzes 1 eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

(3) Mit der Veranlagung für 2020 ist die Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2019 zu ändern; hierbei ist der bislang berücksichtigte vorläufige Verlustrücktrag für 2020 dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 2019 bestandskräftig geworden ist; die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den Veranlagungszeitraum 2020 abgelaufen ist. Soweit die Änderung der Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2019 auf der Hinzurechnung des vorläufigen Verlustrücktrags für 2020 beruht, beginnt der Zinslauf abweichend von § 233a Absatz 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Hinzurechnung nach Satz 1 2. Halbsatz erfolgt ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn die Veranlagung für den Veranlagungszeitraum 2020 vor der Veranlagung für den Veranlagungszeitraum 2019 durchgeführt wird.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10d Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „5 000 000 Euro“ durch die Angabe „1 000 000 Euro“ und die Angabe „10 000 000 Euro“ durch die Angabe „2 000 000 Euro“ ersetzt.
2. Dem § 52 Absatz 18b wird folgender Satz angefügt:

„§ 10d Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist ab dem Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 21 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Einfuhrumsatzsteuer, für die ein Zahlungsaufschub gemäß Artikel 110 Buchstabe b oder c der Verordnung (EU) Nummer 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (Unionszollkodex) bewilligt ist, ist abweichend von den zollrechtlichen Vorschriften am 26. des zweiten auf den betreffenden Monat folgenden Kalendermonats fällig.“

2. Dem § 27 wird folgender Absatz 31 angefügt:

„(31) Der Termin, ab dem § 21 Absatz 3a in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] erstmals anzuwenden ist, wird mit einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen bekanntgegeben.“

3. § 28 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst

„(1) § 12 Absatz 1 gilt vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 in folgender Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz 16 Prozent der Bemessungsgrundlage (§§ 10, 11, 25 Absatz 3 und § 25a Absatz 3 und 4).“

(2) Der Satzteil vor § 12 Absatz 2 Nummer 1 gilt vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 in folgender Fassung:

„Die Steuer ermäßigt sich auf 5 Prozent für die folgenden Umsätze:“

Artikel 4

Änderung des Tabaksteuergesetzes

Nach § 2 Absatz 3 des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3299) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 gilt für Zwecke der Berechnung der Mindeststeuer nach § 2 weiterhin der zum 1. Januar 2020 gültige Steuersatz von 19 Prozent.“

Artikel 5

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

In § 8 Nummer 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist, wird die Angabe „100 000 Euro“ durch die Angabe „200 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 375 die folgende Angabe eingefügt:
„§ 375a Verhältnis zur strafrechtlichen Einziehung“.
2. Nach § 375 wird folgender § 375a eingefügt:

„§ 375a

Verhältnis zur strafrechtlichen Einziehung

Das Erlöschen eines Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis durch Verjährung nach § 47 steht einer Einziehung dieses Steueranspruchs oder der darauf entfallenden Zinsen nach § 73 des Strafgesetzbuches nicht entgegen.“

3. Dem § 376 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Abweichend von § 78c Absatz 3 Satz 2 des Strafgesetzbuches verjährt in den in § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 6 genannten Fällen besonders schwerer Steu-

erhinterziehung die Verfolgung spätestens, wenn seit dem in § 78a des Strafgesetzbuches bezeichneten Zeitpunkt das Zweieinhalbfache der gesetzlichen Verjährungsfrist verstrichen ist. § 78b des Strafgesetzbuches bleibt unberührt.

(4) § 78b Absatz 4 des Strafgesetzbuches gilt in den in § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 6 genannten Fällen besonders schwerer Steuerhinterziehung entsprechend.“

Artikel 7

Änderung des Artikels 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert.
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 376 Absatz 3 und 4 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] gilt für alle am ... [einsetzen: *Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] noch nicht abgelaufenen Verjährungsfristen.“

2. Nach § 32 wird folgender § 33 angefügt:

„§ 33

Verhältnis zur strafrechtlichen Einziehung

§ 375a der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] gilt für alle am ... [einsetzen: *Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] noch nicht verjährten Steueransprüche.“

Artikel 8

Änderung des Forschungszulagengesetzes

In § 3 Absatz 5 des Forschungszulagengesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2763), wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und wird folgender Satz angefügt:

„bei förderfähigen Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2026 entstanden sind, maximal 4 000 000 Euro.“

Artikel 9

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Dem § 6 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) geändert worden ist, wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Darüber hinaus wird für jedes Kind, für das im Kalenderjahr 2020 für mindestens einen Kalendermonat ein Anspruch auf Kindergeld besteht, für das Jahr 2020 ein Einmalbetrag in Höhe von 300 Euro gezahlt.“

Artikel 10

Änderung des Finanzausgleichgesetzes

(1) In § 1 Absatz 2 des Finanzausgleichgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, werden die Wörter „minus 11 761 856 907 Euro“ durch die Wörter „minus 21 010 316 138 Euro“, die Angabe „7 998 074 350 Euro“ durch die Angabe „16 855 328 567 Euro“ und die Angabe „3 763 782 557 Euro“ durch die Angabe „4 154 987 571 Euro“ ersetzt.

Artikel 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie stellen Bürgerinnen und Bürger sowie viele Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen. Jetzt geht es darum, dass die Wirtschaft schnell wieder an Schwung gewinnt. Dazu werden schnell wirkende konjunkturelle Stützungsmaßnahmen umgesetzt. Durch eine zielgerichtete Stärkung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage bei gleichzeitiger nachhaltiger Verbesserung der Angebotsbedingungen wird die Wirtschaftskraft Deutschlands gestärkt und damit werden Arbeitsplätze nachhaltig gesichert. Das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz bündelt dabei die Maßnahmen, die sehr schnell greifen sollen.

Dabei ist es sinnvoll, die Kaufkraft derjenigen zu stärken, die von der Corona-Pandemie besonders betroffen waren und eine besonders hohe Konsumneigung haben. Hierzu trägt eine Absenkung der Umsatzsteuersätze zielgerichtet bei, von der diejenigen mit niedrigen Einkommen relativ am stärksten profitieren, die einen größeren Teil ihres Einkommens für Konsum verwenden. Zudem wurden Familien mit Kindern und insbesondere Alleinerziehende durch besondere Einschränkungen belastet. Ihnen wird mit dem einmaligen Kinderbonus und der befristeten Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende geholfen.

Unternehmen werden bei der wirtschaftlichen Erholung mit gezielten Maßnahmen unterstützt. Mit der Einführung der degressiven Abschreibung, der Verbesserung der Möglichkeiten der Verlustverrechnung und der Erhöhung der steuerlichen Forschungszulage werden zusätzliche Investitionsanreize gesetzt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

- Der Umsatzsteuersatz wird befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19 auf 16 Prozent und von 7 auf 5 Prozent gesenkt.
- Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben.
- Für jedes kindergeldberechtignte Kind wird ein Kinderbonus von 300 Euro gewährt.
- Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird befristet auf zwei Jahre von derzeit 1 908 Euro auf 4 008 Euro für die Jahre 2020 und 2021 angehoben.
- Der steuerliche Verlustrücktrag wird für das Jahr 2020 auf 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert, sowie ein Mechanismus eingeführt, um den Verlustrücktrag unmittelbar finanzwirksam schon mit der Steuererklärung 2019 nutzbar zu machen.
- Einführung einer degressiven Abschreibung in Höhe von 25 Prozent, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden.
- Bei der Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen, die keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer haben, wird der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von 40 000 Euro auf 60 000 Euro erhöht.

- Bei der Gewerbesteuer wird der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände des § 8 Nummer 1 GewStG auf 200 000 Euro erhöht.
- Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage auf 4 Mio. Euro im Zeitraum von 2020 bis 2025.
- Bei der Verjährungsfrist nach § 376 AO wird die Grenze der Verfolgungsverjährung auf das Zweieinhalbfache der gesetzlichen Verjährungsfrist verlängert sowie in § 375a AO geregelt, dass in Fällen der Steuerhinterziehung Steueransprüche, die noch nicht erfüllt, jedoch schon verjährt sind die Einziehung rechtswidrig erlangter Taterträge nach § 73 des Strafgesetzbuches angeordnet werden kann.

Darüber hinaus wird die Umsatzsteuerverteilung in § 1 FAG geändert.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 1 und 2) und des Umsatzsteuergesetzes (Artikel 3) aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative des Grundgesetzes (GG), da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Für die Änderung des Tabaksteuergesetzes (Artikel 4) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative GG.

Für die Änderung des Gewerbesteuergesetzes (Artikel 5) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative GG. Da das Aufkommen der Gewerbesteuer den Gemeinden (Artikel 106 Absatz 6 Satz 1 GG) zusteht, hat der Bund das Gesetzgebungsrecht allerdings gemäß Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative GG nur, wenn die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG vorliegen. Danach hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Artikel 5 des Gesetzes zielt auf eine Änderung einzelner Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes ab. Die bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, da die in der jeweiligen Gemeinde belegenen Betriebstätten des Steuerpflichtigen gewerbesteuerpflichtig sind und der Gewerbeertrag einheitlich für alle Betriebstätten ermittelt wird. Dies erfordert, dass für die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen bundeseinheitliche Regelungen bestehen.

Für die Änderung der Abgabenordnung (Artikel 6) und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (Artikel 7) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 GG.

Für die Änderung des Forschungszulagengesetzes (Artikel 8) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative GG, da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Für die Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (Artikel 9) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 72 Absatz 2 GG und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG. Für die öffentliche Fürsorge steht dem Bund das Gesetzgebungsrecht zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche

Regelung erforderlich machen. Die Regelungen im Artikel 4 dienen sowohl der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch der Wahrung der Rechtseinheit.

Für die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 10) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 106 Absatz 4 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Unvereinbarkeiten mit höherrangigem Recht sind nicht zu erkennen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem steuerliche Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie vorgesehen sind. Es unterstützt damit den Indikatorenbereich 8.3. (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge - Gute Investitionsbedingungen schaffen, Wohlstand dauerhaft erhalten) sowie 8.4. (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern). Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2020	2021	2022	2023	2024
1	<u>§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG</u> Anhebung des Höchstbetrages bei der Viertelung der Dienstwagenbesteuerung auf 60.000 €	Insg.	- 10	- 5	- 5	- 10	- 10	- 10
		EST
		LSt	- 10	- 5	- 5	- 10	- 10	- 10
		SolZ
		Bund	- 4	- 2	- 2	- 4	- 4	- 4
		EST
		LSt	- 4	- 2	- 2	- 4	- 4	- 4
		SolZ
		Länder	- 4	- 2	- 2	- 4	- 4	- 4
		EST
		LSt	- 4	- 2	- 2	- 4	- 4	- 4
		Gem.	- 2	- 1	- 1	- 2	- 2	- 2
		EST
LSt	- 2	- 1	- 1	- 2	- 2	- 2		
2	<u>§ 7 Abs. 2 EStG</u> befristete Einführung einer degressiven Abschreibung in Höhe von bis zu 25% höchstens dem 2,5-fachen der linearen Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2022 angeschafft oder hergestellt worden sind	Insg.	- 2.610	- 195	- 2.640	- 6.140	- 5.595	- 1.820
		GewSt	- 1.010	- 75	- 1.020	- 2.375	- 2.165	- 700
		EST	- 840	- 65	- 850	- 1.980	- 1.805	- 585
		KSt	- 675	- 50	- 685	- 1.590	- 1.450	- 475
		SolZ	- 85	- 5	- 85	- 195	- 175	- 60
		Bund	- 816	- 61	- 826	- 1.918	- 1.745	- 572
		GewSt	- 36	- 3	- 37	- 86	- 78	- 25
		EST	- 357	- 28	- 361	- 842	- 767	- 249
		KSt	- 338	- 25	- 343	- 795	- 725	- 238
		SolZ	- 85	- 5	- 85	- 195	- 175	- 60
		Länder	- 746	- 56	- 755	- 1.757	- 1.603	- 521
		GewSt	- 52	- 4	- 52	- 121	- 111	- 36
		EST	- 357	- 27	- 361	- 841	- 767	- 248
KSt	- 337	- 25	- 342	- 795	- 725	- 237		
Gem.	- 1.048	- 78	- 1.059	- 2.465	- 2.247	- 727		
GewSt	- 922	- 68	- 931	- 2.168	- 1.976	- 639		
EST	- 126	- 10	- 128	- 297	- 271	- 88		
3	<u>§§ 10d, 110, 111 EStG</u> Anhebung der Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag auf 5 Mio. € für den Veranlagungszeitraum 2020 und Einfügen von Sondervorschriften zur Bewältigung der Corona-Pandemie (§ 110 und § 111 neu)	Insg.	- 450					
		EST	- 85					
		KSt	- 340					
		SolZ	- 25					
		Bund	- 231					
		EST	- 36					
		KSt	- 170					
Länder	- 206							
EST	- 36							
KSt	- 170							
Gem.	- 13							
EST	- 13							

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2020	2021	2022	2023	2024
4	<u>§ 24b Absatz 2 EStG</u> Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende um 2.100 Euro (von 1.908 Euro auf 4.008 Euro) für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021	Insg.	- 490	- 415	- 485	- 75	- 5	-
		EST	- 30	.	- 25	- 30	- 5	-
		LSt	- 440	- 395	- 455	- 45	-	-
		SoLZ	- 20	- 20	- 5	.	-	-
		Bund	- 220	- 188	- 209	- 32	- 2	-
		EST	- 13	.	- 11	- 13	- 2	-
		LSt	- 187	- 168	- 193	- 19	-	-
		SoLZ	- 20	- 20	- 5	.	-	-
		Länder	- 199	- 168	- 204	- 31	- 2	-
		EST	- 12	.	- 10	- 12	- 2	-
		LSt	- 187	- 168	- 194	- 19	-	-
		Gem.	- 71	- 59	- 72	- 12	- 1	-
		EST	- 5	.	- 4	- 5	- 1	-
LSt	- 66	- 59	- 68	- 7	-	-		
5	<u>§ 66 Absatz 1 EStG</u> Einmaliger Kinderbonus von 300 Euro in 2020	Insg.	- 4.345	- 5.480	+ 910	+ 225	-	-
		EST	+ 1.135	.	+ 910	+ 225	-	-
		LSt	- 5.480	- 5.480	-	-	-	-
		Bund	- 1.847	- 2.329	+ 387	+ 96	-	-
		EST	+ 482	.	+ 387	+ 96	-	-
		LSt	- 2.329	- 2.329	-	-	-	-
		Länder	- 1.846	- 2.329	+ 386	+ 95	-	-
		EST	+ 483	.	+ 386	+ 95	-	-
		LSt	- 2.329	- 2.329	-	-	-	-
		Gem.	- 652	- 822	+ 137	+ 34	-	-
		EST	+ 170	.	+ 137	+ 34	-	-
		LSt	- 822	- 822	-	-	-	-
		6	<u>§ 12 UStG</u> Absenkung der Umsatzsteuersätze vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 (Regelsteuersatz von 19% auf 16% und ermäßigter Steuersatz von 7% auf 5%)	Insg.	- 19.600	- 12.970	- 6.630	-
USt	- 14.760			- 8.855	- 5.905	-	-	-
EUSt	- 4.840			- 4.115	- 725	-	-	-
Bund	- 10.351			- 6.849	- 3.501	-	-	-
USt	- 7.795			- 4.676	- 3.118	-	-	-
EUSt	- 2.556			- 2.173	- 383	-	-	-
Länder	- 8.857			- 5.862	- 2.996	-	-	-
USt	- 6.670			- 4.002	- 2.669	-	-	-
EUSt	- 2.187			- 1.860	- 327	-	-	-
Gem.	- 392			- 259	- 133	-	-	-
USt	- 295			- 177	- 118	-	-	-
EUSt	- 97			- 82	- 15	-	-	-

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr						
				2020	2021	2022	2023	2024		
7	<u>§ 21 UStG</u> Verschiebung der Fälligkeit der EUST auf den 26. des zweiten Folgemonats	Insg.	.	-	- 4.750	- 150	- 150	- 150		
		EUST	.	-	- 4.750	- 150	- 150	- 150		
		Bund	.	-	- 2.508	- 79	- 79	- 79		
		EUST	.	-	- 2.508	- 79	- 79	- 79		
		Länder	.	-	- 2.147	- 68	- 68	- 68		
		EUST	.	-	- 2.147	- 68	- 68	- 68		
		Gem.	.	-	- 95	- 3	- 3	- 3		
		EUST	.	-	- 95	- 3	- 3	- 3		
		8	<u>§ 8 Nr. 1 GewStG</u> Erhöhung des Freibetrags für die Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer auf 200.000 €	Insg.	- 95	- 20	- 75	- 95	- 95	- 95
				GewSt	- 125	- 25	- 100	- 125	- 125	- 125
EST	+ 30			+ 5	+ 25	+ 30	+ 30	+ 30		
SoLZ	-			-	-	-	-	-		
Bund	+ 8			+ 1	+ 7	+ 8	+ 8	+ 8		
GewSt	- 5			- 1	- 4	- 5	- 5	- 5		
EST	+ 13			+ 2	+ 11	+ 13	+ 13	+ 13		
SoLZ	-			-	-	-	-	-		
Länder	+ 6			+ 1	+ 5	+ 6	+ 6	+ 6		
GewSt	- 6			- 1	- 5	- 6	- 6	- 6		
EST	+ 12			+ 2	+ 10	+ 12	+ 12	+ 12		
Gem.	- 109			- 22	- 87	- 109	- 109	- 109		
GewSt	- 114			- 23	- 91	- 114	- 114	- 114		
EST	+ 5			+ 1	+ 4	+ 5	+ 5	+ 5		
9	<u>§ 3 Abs. 5 FZuKG</u> Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage für die steuerliche Forschungszulage auf 4 Mio. € bei förderfähigen Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2026 entstanden sind.	Insg.	- 565	-	- 510	- 655	- 685	- 695		
		EST	- 140	-	- 125	- 165	- 175	- 175		
		KSt	- 425	-	- 385	- 490	- 510	- 520		
		Bund	- 273	-	- 246	- 315	- 329	- 334		
		EST	- 60	-	- 53	- 70	- 74	- 74		
		KSt	- 213	-	- 193	- 245	- 255	- 260		
		Länder	- 271	-	- 245	- 315	- 330	- 335		
		EST	- 59	-	- 53	- 70	- 75	- 75		
		KSt	- 212	-	- 192	- 245	- 255	- 260		
		Gem.	- 21	-	- 19	- 25	- 26	- 26		
		EST	- 21	-	- 19	- 25	- 26	- 26		

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2020	2021	2022	2023	2024
10	<u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>	Insg.	- 28.165					
		GewSt	- 1.135					
		ESt	+ 70					
		LSt	- 5.930					
		KSt	- 1.440					
		SolZ	- 130					
		USt	- 14.760					
		EUSt	- 4.840					
		USt (FAG)	-					
		Bund	- 13.734					
		GewSt	- 41					
		ESt	+ 29					
		LSt	- 2.520					
		KSt	- 721					
		SolZ	- 130					
		USt	- 7.795					
		EUSt	- 2.556					
		USt (FAG)	-					
		Länder	- 12.123					
		GewSt	- 58					
		ESt	+ 31					
		LSt	- 2.520					
		KSt	- 719					
		USt	- 6.670					
		EUSt	- 2.187					
		USt (FAG)	-					
		Gem.	- 2.308					
		GewSt	- 1.036					
		ESt	+ 10					
		LSt	- 890					
		USt	- 295					
		EUSt	- 97					
		USt (FAG)	-					

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Die Änderung von § 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes führt beim Bund im Jahr 2020 zu Steuermindereinnahmen in Höhe von rd. 9 248 Mio. Euro sowie zu Steuer-mehreinnahmen im Jahr 2020 bei den Ländern in Höhe von 8 857 Mio. Euro und bei den Gemeinden in Höhe von 391 Mio. Euro.

4. Erfüllungsaufwand

Die befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze führt zu erheblichem Mehraufwand für die Wirtschaft.

Die Anhebung des Alleinerziehendenfreibetrags führt zu einer geringfügigen Erhöhung des Erfüllungsaufwandes für die Bürgerinnen und Bürger.

Das Gesetz führt nicht zu einer Veränderung des laufenden Erfüllungsaufwands für die Verwaltung.

Geringfügiger Anpassungsaufwand in den IT-Verfahren der Länder.

Der Kinderbonus 2020 führt bei den Familienkassen zu einem geringen, nicht quantifizierbaren Umstellungsaufwand.

Durch die Regelungen zum Verlustrücktrag entsteht in den Ländern einmaliger Umstellungsaufwand. Der Erfüllungsaufwand kann in der Kürze der Zeit nicht beziffert werden.

Bei der Zollverwaltung entsteht einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand für die Einführung eines gesonderten Fälligkeitstermins für die Einfuhrumsatzsteuer. Entsprechendes gilt für die Anpassung der IT-Systeme der Wirtschaftsbeteiligten, die elektronisch mit der Zollverwaltung kommunizieren.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau – im Sinne von Preissenkungen – sind jedoch in Abhängigkeit davon gegeben, ob und inwieweit die Absenkung des Steuersatzes in den Preisen weitergegeben wird.

Der Gesetzgeber erwartet durch die Absenkung des Umsatzsteuersatzes eine Stimulierung der Nachfrage und eine Belebung der Konjunktur.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist für die Absenkung der Umsatzsteuersätze vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird auf Grund des neuen eingefügten XIV. Abschnitts ergänzt.

Zu Nummer 2

§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3

Nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 EStG (1 %-Regelung) ist bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs, das keine CO₂-Emissionen je gefahrenen Kilometer hat (reine Elektrofahrzeuge, inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge) nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis) und nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 Nummer 3 EStG (Fahrtenbuchregelung) nur ein Viertel der Anschaffungskosten oder vergleichbarer Aufwendungen anzusetzen. Dies gilt jedoch nur, wenn der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs nicht mehr als 40 000 Euro beträgt.

Zur Steigerung der Nachfrage unter Berücksichtigung der Ziele zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität wird der bestehende Höchstbetrag von 40 000 Euro auf 60 000 Euro angehoben.

Zu Nummer 3

§ 7 Absatz 2

Um die Wirtschaft zu stabilisieren und den Akteuren auf der Angebots- wie auf der Nachfrageseite wieder mehr Zuversicht zu geben, ergreift die Bundesregierung verschiedene Maßnahmen, die sich in ihrer Wirkung ergänzen. Dazu gehören auch steuerliche Entlastungen für Unternehmen. So wird für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden, anstelle der linearen Abschreibung die Inanspruchnahme einer degressiven Abschreibung in Höhe von bis zu 25 Prozent, höchstens dem Zweieinhalbfachen der linearen Abschreibung, ermöglicht.

Abschreibungen wirken sich zwar grundsätzlich erst im Rahmen der Steuerveranlagung aus, d. h. nach Abschluss des Veranlagungszeitraumes der maßgeblichen Investition. Allerdings kann die Tatsache, dass für eine Investition die degressive Abschreibung anstelle der linearen Abschreibung in Anspruch genommen werden kann, bereits unterjährig bei der Festsetzung der Vorauszahlungen berücksichtigt werden. Es ist davon auszugehen, dass Unternehmen Möglichkeiten zur Minderung ihrer Steuervorauszahlungen und damit zur Erzielung von Liquiditätsvorteilen auch zügig nutzen. Die degressive Abschreibung fördert damit die schnellere Refinanzierung und schafft über diesen Mechanismus bereits im noch laufenden Veranlagungszeitraum unternehmerische Vorteile und Investitionsanreize, die für die nötige Stabilisierung der Wirtschaft sorgen.

Soweit für ein bewegliches Wirtschaftsgut auch die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen z. B. nach § 7g Absatz 5 EStG vorliegen, können diese neben der degressiven Abschreibung in Anspruch genommen werden. Damit können mit der Einführung einer degressiven Abschreibung zusätzliche Steuerentlastungen ermöglicht werden, ohne bereits bestehende steuerliche Förderungen zu konterkarieren.

Die Regelung des § 7 Absatz 2 EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2020 anzuwenden.

Zu Nummer 4

§ 10d Absatz 1 Satz 1

Die Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag gemäß § 10d Absatz 1 Satz 1 EStG werden für Verluste des Veranlagungszeitraums 2020 von 1 Mio. Euro auf 5 Mio. Euro bei Einzelveranlagung und von 2 Mio. Euro auf 10 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung angehoben.

Zu Nummer 5

§ 24b Absatz 2 Satz 3 – neu -

Auf Grund der eingeschränkten Betreuungsmöglichkeiten für Kinder in Zeiten der Corona-Pandemie und der für Alleinerziehende damit verursachten höheren Aufwendungen wird der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende durch einen zeitlich begrenzten Erhöhungsbetrag in Höhe von 2 100 Euro für die Jahre 2020 und 2021 auf insgesamt jeweils 4 008 Euro angehoben. Der Erhöhungsbetrag gemäß § 24b Absatz 2 Satz 2 EStG pro weiterem Kind in Höhe von 240 Euro bleibt unverändert.

Zu Nummer 6

§ 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a

Der (Grund-)Entlastungsbetrag beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b Absatz 2 Satz 1 EStG) wird im Rahmen der Steuerklasse II berücksichtigt. Den Erhöhungsbetrag des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende pro weiterem Kind (§ 24b Absatz 2 Satz 2 EStG) können Arbeitnehmer im Lohnsteuerabzugsverfahren über einen Freibetrag geltend machen.

Mit der Erweiterung von § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a EStG wird geregelt, dass auch der zeitlich begrenzte Erhöhungsbetrag (§ 24b Absatz 2 Satz 3 – neu - EStG) für die Kalenderjahre 2020 und 2021 über einen Freibetrag geltend gemacht werden kann.

Der Antrag auf Bildung des Freibetrags in Höhe von 2 100 Euro ist beim örtlich zuständigen Wohnsitzfinanzamt zu stellen. Der Freibetrag wird bei den ELStAM (Elektronische Lohn-SteuerAbzugsMerkmale) und bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt. In 2020 wird der zeitlich begrenzte Erhöhungsbetrag (§ 24b Absatz 2 Satz 3 – neu - EStG) nach einer entsprechenden Antragstellung auf die verbleibenden Lohnzahlungszeiträume verteilt. Dadurch ist bereits für 2020 eine steuerliche Entlastung sichergestellt. Wird in 2020 ein entsprechender Antrag gestellt, muss für 2021 kein weiterer Antrag gestellt werden (zweijährige Gültigkeit des Freibetrags, § 39a Absatz 1 Satz 2 EStG).

Soweit beim Lohnsteuerabzug kein Freibetrag berücksichtigt wurde, erfolgt die steuerliche Entlastung über die Einkommensteuerveranlagung.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

§ 52 Absatz 12 Satz 2 – neu -

Die Änderung des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3 EStG gilt bereits ab dem 1. Januar 2020 für die Bewertung der privaten Nutzung dieser Kraftfahrzeuge, die nach dem 31. Dezember 2018 angeschafft, geleast oder erstmalig zur privaten Nutzung überlassen wurden.

Zu Buchstabe b

§ 52 Absatz 18b – neu -

Die vorstehenden Änderungen des § 10d Absatz 1 Satz 1 EStG sind für den Veranlagungszeitraum 2020 anzuwenden.

Zu Buchstabe c

§ 52 Absatz 52 und 53 – neu –

Die Sondervorschriften zur Bewältigung der Corona-Pandemie sind (§§ 110 und 111 EStG) sind für die Veranlagungszeiträume 2019 bzw. 2020 anzuwenden.

Zu Nummer 8

§ 66 Absatz 1 Satz 2 und 3 – neu –

Satz 2 – neu –

Über den bereits im Familienentlastungsgesetz vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2210) enthaltenen Förderschwerpunkt für Familien (spürbare Anhebung des Kindergeldes und des Kinderfreibetrages) hinaus wird das Kindergeld um einen Einmalbetrag von 300 Euro (Kinderbonus 2020) erhöht. Ein Anspruch auf den Kinderbonus 2020 besteht für jedes Kind,

für das im Kalenderjahr 2020 für mindestens einen Kalendermonat ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Dies gilt auch, wenn für ein Kind in dem Monat der Auszahlung des Kinderbonus selbst kein Anspruch auf Kindergeld besteht. Hierdurch wird gezielt und kurzfristig ein zusätzlicher gesamtwirtschaftlicher Nachfrageimpuls insbesondere durch Familien mit geringerem bis mittlerem Einkommen und mehreren Kindern zur Stärkung der Konjunktur geschaffen.

Um dies zu gewährleisten, muss der Einmalbetrag auch bei Sozialleistungen als zusätzliches Einkommen zur Verfügung stehen. Dies wurde bereits mit dem Gesetz zur Nichtanrechnung des Kinderbonus vom 2. März 2009 (BGBl I 2009, 416, 417) erreicht. Dieses Gesetz wurde nach erfolgter Zahlung des Kinderbonus 2009 und der sich anschließenden Aufhebungen der § 66 Absatz 1 Satz 2 EStG und § 6 Absatz 3 BKGG zwar zunächst gegenstandslos. Es wurde jedoch nicht aufgehoben und führt nunmehr bei dem Kinderbonus 2020 ebenfalls zu dem gewünschten Effekt der Nichtanrechnung auf Sozialleistungen. Eine Neuauflage des Gesetzes zur Nichtanrechnung des Kinderbonus ist somit nicht erforderlich.

Für den Einmalbetrag gelten ansonsten grundsätzlich alle Vorschriften, die auch für das – monatlich gezahlte – steuerliche Kindergeld maßgebend sind. So kann zum Beispiel für jedes Kind nur einem Berechtigten der Einmalbetrag gezahlt werden (§ 64 EStG – Zusammentreffen mehrerer Ansprüche). Für die Festsetzung des Einmalbetrages kann von der Erteilung eines schriftlichen Änderungsbescheides abgesehen werden (§ 70 Absatz 2 Satz 2 EStG). Für eine eventuelle Rückforderung des Einmalbetrages sind die für die Rückforderung von Kindergeld allgemein geltenden Vorschriften anzuwenden.

Die Einzelheiten der Auszahlung des Einmalbetrages durch die Familienkassen werden nach der Verkündung des Gesetzes zeitnah durch eine Einzelweisung geregelt.

Satz 3 – neu –

Als Klarstellung wird ergänzt, dass die Festsetzung und Zahlung des Einmalbetrages nach § 66 Absatz 1 Satz 2 EStG im Rahmen des steuerlichen Familienleistungsausgleichs (§ 31 EStG) erfolgt. Dies bedeutet, dass der Einmalbetrag im Rahmen der bei der Einkommensteuerveranlagung durchzuführenden Vergleichsberechnung berücksichtigt wird. Dabei entscheidet das Finanzamt nach § 31 Satz 4 EStG von Amts wegen, ob bei den Eltern die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung durch den Anspruch auf Kindergeld - einschließlich Kinderbonus 2020 - bewirkt wird oder hierfür die Freibeträge für Kinder zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 9

Abschnitt 14 – neu –

§ 110 – neu –

Auf Grund der Corona-Krise und der damit verbundenen Einschränkungen des öffentlichen Lebens sind viele Steuerpflichtige dadurch negativ betroffen, dass sich ihre Einkünfte im Vergleich zu den Vorjahren erheblich verringern und sie für den Veranlagungszeitraum (VZ) 2020 einen rücktragsfähigen Verlust (§ 10d Absatz 1 Satz 1 EStG) erwarten müssen.

Damit die Erhöhung der Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag kurzfristig bereits im Vorauszahlungsverfahren für 2019 berücksichtigt werden kann, werden die Vorauszahlungen auf Antrag des Steuerpflichtigen in Höhe des vorläufigen Verlustrücktrags für 2020 nachträglich herabgesetzt. Der vorläufige Verlustrücktrag für 2020 beträgt pauschal 30 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte, der der Festsetzung der Vorauszahlungen 2019

zugrunde gelegt wurde. Damit können die Steuerpflichtigen schon im Vorauszahlungsverfahren einen mit einer hohen Liquiditätswirkung verbundenen pauschalen Verlustrücktrag geltend machen.

Der vorläufige Verlustrücktrag findet für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit keine Anwendung. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit entstehen typischerweise keine Verluste. Die Berücksichtigung eines Verlustrücktrags würde dann später zu u. U. hohen Nachzahlungen führen.

§ 111 – neu -

Die Erhöhung der Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag soll bereits bei der Veranlagung 2019 berücksichtigt werden. Auf Antrag wird ein vorläufiger Verlustrücktrag für 2020 vom Gesamtbetrag der Einkünfte 2019 abgezogen. Der vorläufige Verlustrücktrag beträgt pauschal 30 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte des Veranlagungszeitraums 2019. Das entspricht dem für die Jahre 2020 und 2021 annahmegemäß zu erwartenden Verlustvolumen von 2 mal 15 Prozent des für 2019 erzielten Gesamtbetrags der Einkünfte, das auf diesem Wege in den Veranlagungszeitraum 2019 zurückgetragen und finanzwirksam werden kann. Damit können die Steuerpflichtigen schon in der Steuererklärung 2019 einen mit einer hohen Liquiditätswirkung verbundenen pauschalen Verlustrücktrag geltend machen. Um eine zeitnahe Berücksichtigung zu erreichen, kann der pauschale Verlustrücktrag bereits im Vorauszahlungsverfahren berücksichtigt werden. Der vorläufige Verlustrücktrag für 2020 tritt an die Stelle des pauschalierten Verlustrücktrags in Höhe von 15 Prozent nach dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. April 2020 (BStBl I S. 496), das mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben werden wird. Voraussetzung für die Berücksichtigung eines vorläufigen Verlustrücktrags für 2020 ist die Herabsetzung der Vorauszahlungen 2020 auf null Euro. Im Rahmen der Veranlagung 2020 wird der vorläufige Verlustrücktrag für 2020 überprüft. Dies gilt für die Körperschaftsteuer nach § 31 Absatz 1 Satz 1 KStG entsprechend.

Der pauschale Verlustrücktrag für 2020 findet für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§19 EStG) keine Anwendung. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit entstehen typischerweise keine Verluste. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit entstehen typischerweise keine Verluste. Im Rahmen der Veranlagung 2020 würden so bei der Überprüfung des vorläufigen Verlustrücktrags für 2019 u. U. hohe Nachzahlungen entstehen.

Der Gesamtbetrag der Einkünfte für 2019 wird hierfür in einem ersten Schritt um den vorläufigen Verlustrücktrag für 2020 erhöht. Sollten sich im zweiten Schritt - bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte für 2020 keine rücktragsfähigen negativen Einkünfte gemäß § 10d Absatz 1 Satz 1 EStG ergeben oder verzichtet der Steuerpflichtige gemäß § 10d Absatz 1 Satz 5 EStG ganz oder teilweise auf die Anwendung von § 10d Absatz 1 Satz 1 EStG - ist der Steuerbescheid für 2019 zu ändern, soweit ein Verlustrücktrag aus 2020 tatsächlich nicht zu gewähren ist. In allen anderen Fällen ist der Steuerbescheid für 2019 aufgrund des Verlustrücktrags nach § 10d Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Satz 3 EStG zu ändern.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 10d Absatz 1 Satz 1

Die Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag gemäß § 10d Absatz 1 Satz 1 EStG werden von 5 Mio. Euro auf 1 Mio. Euro bei Einzelveranlagung und von 10 Mio. Euro auf 2 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung auf den alten Rechtsstand angepasst.

Zu Nummer 2

§ 52 Absatz 18b Satz 2 – neu –

Die vorstehenden Änderungen des § 10d Absatz 1 Satz 1 EStG sollen ab dem Veranlagungszeitraum 2021 angewendet werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 21 Absatz 3a – neu –

Seit einigen Jahren wird das in Deutschland praktizierte Erhebungsverfahren der Einfuhrumsatzsteuer von der Wirtschaft kritisiert. Die Verschiebung des Fälligkeitstermins um rund 6 Wochen führt zu einem Liquiditätseffekt, von dem zunächst alle einführenden Unternehmen profitieren. Für die große Zahl von Unternehmen, die eine Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung nutzen, wird die Verschiebung in der Regel dazu führen, dass ihnen ein etwaiges Vorsteuerguthaben für die Begleichung der Einfuhrumsatzsteuer zur Verfügung steht.

Dadurch wird eine Angleichung der Wettbewerbsbedingungen an andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union erreicht, in denen eine unmittelbare Verrechnung von Einfuhrumsatzsteuer und Vorsteuerguthaben seit längerer Zeit möglich ist.

Zu Nummer 2

§ 27 Absatz 31 – neu –

Der Anwendungszeitpunkt wird gesondert mit BMF-Schreiben bekannt gegeben, sobald feststeht, bis wann die IT-technischen Voraussetzungen geschaffen werden können.

Zu Nummer 3

§ 28 Absatz 1 und 2 – neu -

Durch die Einfügung der Absätze 1 bis 2 werden die Umsatzsteuersätze zeitlich befristet vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 von 19 auf 16 Prozent und von 7 auf 5 Prozent abgesenkt.

Die Absenkung der Umsatzsteuersätze intendiert, dem Konsum einen kräftigen Impuls zu geben. Das kommt besonders Beziehern von kleineren Einkommen zugute, die einen größeren Anteil ihres Einkommens für den Konsum ausgeben.

Zu Artikel 4 (Änderung des Tabaksteuergesetzes)

§ 2 Absatz 3a – neu -

Eine Änderung der Mindeststeuerberechnung hätte umfassende Auswirkungen auf den gesamten Tabaksteuertarif und zwangsläufig den Druck und die Bestellung neuer Steuerzeichen, die Vernichtung von alten Steuerzeichen und bereits mit alten Steuerzeichen versehenen Tabakwaren sowie ggf. auch den Rückruf bereits im Handel befindlicher Ware zur Folge. Um dies auszuschließen, gelangt auch im zweiten Halbjahr 2020 ausschließlich für Zwecke der Berechnung der Mindeststeuer für Zigaretten, Zigarren/Zigarillos und Feinschnitt der bisherige Steuertarif von 19 Prozent zur Anwendung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

§ 8 Nummer 1

Nach geltendem Recht ist die Summe der Beträge nach § 8 Nummer 1 Buchstabe a bis f GewStG bei der Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags nach § 8 Nummer 1 GewStG nur

insoweit zu berücksichtigen, als sie 100 000 Euro übersteigt. Dieser Freibetrag wird zur Entlastung und Liquiditätssteigerung insbesondere von kleineren und mittleren Unternehmen ab dem Erhebungszeitraum 2020 auf 200 000 Euro angehoben.

Zu Artikel 6 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einfügung des § 375a AO.

Zu Nummer 2

§ 375a – neu –

§ 375a AO regelt, dass künftig für Fälle der Steuerhinterziehung Steueransprüche, die noch nicht erfüllt, jedoch schon verjährt sind, die Einziehung nach § 73 des Strafgesetzbuches (StGB) noch angeordnet werden kann. Hierbei ist unerheblich, ob die Verjährung aufgrund der Festsetzungs- oder Zahlungsverjährung eingetreten ist.

Bislang konnte für erloschene Steueransprüche keine Einziehung nach § 73 StGB angeordnet werden, da § 73e Absatz 1 StGB eine Einziehung nach den §§ 73 bis 73c StGB ausschließt, soweit der Anspruch, der dem Verletzten aus der Tat auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten erwachsen ist, erloschen ist. Durch die Regelung des § 73e Absatz 1 StGB soll verhindert werden, dass der Täter bei Erlöschen der Forderung des Geschädigten doppelt in Anspruch genommen wird. Diese Regelung zielt insbesondere auf zivilrechtliche Ansprüche, die nach § 362 BGB erlöschen, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger erbracht wurde (vgl. BT-Drs. 18/9525, S. 69).

Anders als zivilrechtliche Ansprüche erlöschen steuerrechtliche Ansprüche schon mit dem Eintritt der Verjährung (§ 47 AO) und werden nicht nur Einrede behaftet. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist bei einer Steuerhinterziehung die Einziehung somit nicht mehr möglich, wenn die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis verjährt und damit erloschen sind (Beschluss des BGH vom 19. Oktober 2019 – 1 StR 173/19).

Die Regelung umfasst nicht nur die hinterzogenen Steuern, sondern auch die Zinsen, soweit diese auf die hinterzogenen Steuern entfallen. Dies gilt sowohl für die Hinterziehungszinsen nach § 235 AO als auch für Zinsen nach § 233a AO, soweit diese auf Hinterziehungszinsen anzurechnen sind (§ 235 Absatz 4 AO).

Nach § 73 StGB kann bei Tätern und Teilnehmern die Einziehung rechtswidrig erlangter Taterträge angeordnet werden. Das Rechtsinstitut der Einziehung gilt nicht nur für die Straftatbestände des StGB, sondern für alle Straftatbestände, auch die des Nebenstrafrechts und damit die Abgabenordnung. Die Vorschrift bezweckt, dem Täter den wirtschaftlichen Anreiz zur Begehung von Straftaten zu nehmen, indem normiert wird, ihm das dadurch oder hierfür Erlangte (Vermögensvorteile) effektiv zu entziehen.

Durch die Neuregelung wird eine Ungleichbehandlung behoben und steuerrechtliche Ansprüche werden künftig im strafrechtlichen Einziehungsverfahren genauso behandelt wie zivilrechtliche. Gegenüber Steuerhinterziehern kann damit zukünftig die Einziehung von Taterträgen angeordnet werden, auch wenn der steuerrechtliche Anspruch bereits erloschen ist.

Zu Nummer 3

§ 376 Absatz 3 und 4 - neu -

Absatz 3

Mit den Cum/Ex-Gestaltungen sind Steuern in großem Ausmaß hinterzogen worden. Mehr als 100 Banken auf vier Kontinenten sind von den Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden betroffen sowie letztlich wohl ca. 1 000 Verantwortliche. Durch diese Gestaltungen wurde das Steueraufkommen und damit das Gemeinwesen geschädigt. Es ist deshalb Aufgabe des Staates, für eine wirksame Bekämpfung von Steuerhinterziehung Sorge zu tragen. Dies erfordert auch die Aufklärung und die strafrechtliche Verfolgung von Steuerhinterziehung sicherzustellen.

Die Aufarbeitung dieser rechtlich komplexen und grenzüberschreitenden Gestaltungen ist sehr aufwendig und langwierig. Vor dem Hintergrund der genannten Dimension an Komplexität, Auslandsbezug und der großen Anzahl an Beschuldigten werden diese Verfahren eine lange Zeit zur Aufarbeitung sowie Durchführung der Hauptverhandlungen benötigen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Beschuldigten von ihrem Recht der Aussageverweigerung Gebrauch machen und daher die Aufklärung der Strukturen sowie des Zusammenwirkens der Beteiligten sich äußerst schwierig gestaltet.

Diese aufgedeckten Steuerhinterziehungsfälle sollen alle möglichst lang strafrechtlich geahndet werden können. Es kann nicht in Kauf genommen werden, dass die Beschuldigten auf die Verjährung hoffen. Den Strafverfolgungsbehörden muss daher ein angemessener Zeitraum zur Aufarbeitung der einzelnen Gestaltungen und Fallkomplexe ermöglicht werden. Käme es zu keiner Verlängerung der absoluten Verfolgungsverjährung, würde schon in naher Zukunft eine Verjährung der ersten Taten drohen. Dann wäre eine vollständige und der Komplexität geschuldete gründliche Aufarbeitung der Fälle nicht mehr möglich und die Beschuldigten könnten straffrei ausgehen. Dem Anspruch des Staats auf Wahrung und Durchsetzung des Rechts und damit auf Verfolgung strafbewährten Unrechts muss in angemessener Weise Rechnung getragen werden.

Die Verfolgungsverjährung nach § 78 StGB schließt die Ahndung einer Tat nach der im Gesetz geregelten Zeitdauer aus. Nach § 78c Absatz 3 Satz 2 StGB ist die Verfolgung der Steuerhinterziehung in besonders schweren Fällen spätestens dann verjährt, wenn das Doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist verstrichen ist. Die Verjährungsfrist bestimmt sich nach der Strafandrohung des Delikts. Die Verfolgungsverjährung beginnt mit der Beendigung der Straftat. In den Fällen der besonders schweren Steuerhinterziehung beträgt die Verfolgungsverjährung gegenwärtig 20 Jahre.

Durch die Neuregelung in § 376 Absatz 3 Satz 1 AO verlängert sich die Grenze der absoluten Verfolgungsverjährung auf das Zweieinhalbfache der gesetzlichen Verjährungsfrist anstelle des Doppelten. Die Frist der absoluten Verfolgungsfrist beträgt damit künftig 25 Jahre anstelle von 20 Jahren. Das Gefüge der übrigen strafrechtlichen Verjährungsfristen bleibt unangetastet und dennoch wird eine Verlängerung der absoluten Verfolgungsverjährung für die Fälle der Steuerhinterziehung in besonders schweren Fällen erreicht.

§ 78b StGB regelt das Ruhen der Verjährung. In § 376 Absatz 3 Satz 2 AO wird geregelt, dass § 78b StGB unberührt bleibt.

Absatz 4

Es ist strittig, ob die Regelung des § 78b Absatz 4 StGB auch auf die Fälle der Steuerhinterziehung in besonders schweren Fällen anwendbar ist.

§ 78b Absatz 4 StGB regelt, dass in den Fällen, in denen das Gesetz strafscharfend für besonders schwere Fälle Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren androht und das Hauptverfahren vor dem Landgericht eröffnet worden ist, die Verjährung ab Eröffnung des Hauptverfahrens ruht; höchstens jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Mit dieser Norm möchte der Gesetzgeber in sog. Großverfahren der mittleren bis schweren Kriminalität erreichen, dass dem Strafanspruch des Staates Geltung verschafft werden kann.

Die Fälle der besonders schweren Steuerhinterziehung können die Voraussetzungen des § 78b Absatz 4 StGB erfüllen. Durch die Regelung in § 376 Absatz 4 AO wird § 78b Absatz 4 StGB nunmehr auch auf die Fälle besonders schwerer Steuerhinterziehung nach § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 6 AO für anwendbar erklärt.

Damit werden künftig Verfahrensverschleppungen verhindert und der Intention des Gesetzgebers - für komplexe Verfahren vor allem im Bereich der Wirtschaftskriminalität mehr Zeit zur Verfügung zu stellen - wird auch im Bereich der Steuerhinterziehung in besonders schweren Fällen Geltung verschafft.

Zu Artikel 7 (Änderung des Artikels 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 23 Absatz 1

Der bisherige Wortlaut des § 23 EGAO wird Absatz 1.

Zu Buchstabe b

§ 23 Absatz 2 – neu –

§ 23 Absatz 2 EGAO stellt klar, dass die Neuregelung des § 376 Absatz 3 und 4 AO für alle am Tag nach der Verkündung des Gesetzes noch nicht verjährten Fälle gilt. Die Verlängerung von Verjährungsvorschriften fällt nicht unter die Regelung des Artikels 103 Absatz 2 des Grundgesetzes (vgl. BVerfGE 25, 269 [287]). Da nur alle noch nicht verjährten Fälle von der Neuregelung erfasst werden, liegt eine zulässige unechte Rückwirkung vor. Es besteht auch kein Vertrauensschutz der Bürger, da diese nicht darauf vertrauen können, dass das Prozessrecht nicht geändert wird (BVerfGE 24, 33 [55]). Die Regelung dient der Rechtssicherheit.

Zu Nummer 2

§ 33 - neu -

§ 33 EGAO stellt klar, dass die Neuregelung des Verhältnisses zur strafrechtlichen Einziehung für alle noch nicht verjährten Steueransprüche gilt. Zukünftig kann die Einziehung der Taterträge auch dann angeordnet werden, wenn für die in Satz 1 genannten Steueransprüche im Zeitpunkt der Einziehung bereits die Verjährung eingetreten ist.

Zu Artikel 8 (Änderung des Forschungszulagengesetzes)

§ 3 Absatz 5

Die steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung wird im Zeitraum von 2020 bis 2025 in größerem Umfang erfolgen als bisher vorgesehen. Bisher ist vorgesehen, für ab dem 1. Januar 2020 begonnene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben eine Forschungszulage in Höhe von 25 Prozent von einer maximalen Bemessungsgrundlage von 2 000 000 Euro zu gewähren. Die in § 3 Absatz 5 FZulG vorgesehene Begrenzung der Bemessungsgrundlage auf 2 000 000 Euro wird für förderfähige Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2026 entstanden sind, auf 4 000 000 Euro angehoben.

Damit wird die maximale Höhe der Forschungszulage in diesem Zeitraum pro Jahr auf 1 000 000 Euro verdoppelt.

Es ist davon auszugehen, dass die Erhöhung der Bemessungsgrundlagen-Begrenzung insbesondere mittelgroßen und großen Unternehmen mit entsprechend hohen förderfähigen Aufwendungen zu Gute kommt, die so eine höhere Forschungszulage beanspruchen können. Die Erhöhung der Forschungszulage schafft für diese forschenden Unternehmen zusätzliche Liquiditätsvorteile, die zur nötigen Stabilisierung der Wirtschaft beitragen

Zu Artikel 9 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

§ 6 Absatz 3 – neu –

Über den bereits im Familienentlastungsgesetz vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2210) enthaltenen Förderschwerpunkt für Familien (spürbare Anhebung des Kindergeldes und des Kinderfreibetrages) hinaus wird das Kindergeld um einen Einmalbetrag von 300 Euro (Kinderbonus 2020) erhöht. Ein Anspruch auf den Kinderbonus 2020 besteht für jedes Kind, für das im Kalenderjahr 2020 für mindestens einen Kalendermonat ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Dies gilt auch, wenn für ein Kind in dem Monat der Auszahlung des Kinderbonus selbst kein Anspruch auf Kindergeld besteht. Hierdurch wird gezielt und kurzfristig ein zusätzlicher gesamtwirtschaftlicher Nachfrageimpuls insbesondere durch Familien mit geringerem bis mittlerem Einkommen und mehreren Kindern zur Stärkung der Konjunktur geschaffen.

Um dies zu gewährleisten, muss der Einmalbetrag auch bei Sozialleistungen als zusätzliches Einkommen zur Verfügung stehen. Dies wurde bereits mit dem Gesetz zur Nichtanrechnung des Kinderbonus vom 2. März 2009 (BGBl. I 2009, 416, 417) erreicht. Dieses Gesetz wurde nach erfolgter Zahlung des Kinderbonus 2009 und der sich anschließenden Aufhebungen der § 66 Absatz 1 Satz 2 EStG und § 6 Absatz 3 BKGG zwar zunächst gegenstandslos. Es wurde jedoch nicht aufgehoben und führt nunmehr bei dem Kinderbonus 2020 ebenfalls zu dem gewünschten Effekt der Nichtanrechnung auf Sozialleistungen. Eine Neuauflage des Gesetzes zur Nichtanrechnung des Kinderbonus ist somit nicht erforderlich.

Auch Kinder, die für sich selbst Kindergeld nach § 1 Absatz 2 BKGG erhalten, sollen die Einmalzahlung erhalten. Die Regelung im BKGG folgt dabei der Regelung im Einkommensteuergesetz.

Für den Einmalbetrag gelten ansonsten grundsätzlich alle Vorschriften, die auch für das – monatlich gezahlte – Kindergeld nach dem BKGG maßgebend sind. So kann zum Beispiel für jedes Kind nur einem Berechtigten der Einmalbetrag gezahlt werden (§ 3 BKGG – Zusammentreffen mehrerer Ansprüche). Für eine eventuelle Rückforderung des Einmalbetrages sind die für die Rückforderung von Kindergeld allgemein geltenden Vorschriften anzuwenden.

Die Einzelheiten der Auszahlung des Einmalbetrages durch die Familienkassen werden nach der Verkündung des Gesetzes zeitnah durch eine Einzelweisung geregelt.

Zu Artikel 10 (Änderung des Finanzausgleichgesetzes)

§ 1 Absatz 2

Die in § 1 Absatz 2 FAG geänderten Korrekturbeträge für die vertikale Umsatzsteuerverteilung im Jahr 2020 bewirken, dass die aus der vorgesehenen Absenkung der Umsatzsteuersätze im zweiten Halbjahr 2020 insgesamt resultierenden Mindereinnahmen von geschätzten 19,6 Mrd. Euro sich nur zulasten des Bundes auswirken. Zu diesem Zweck wird durch eine entsprechende Änderung der Beträge in § 1 Absatz 2 FAG für das Jahr 2020 eine Verringerung des Bundesanteils an der Umsatzsteuer in Höhe von rd. 9 248 Mio. Euro

und Erhöhungen des Länder- und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer in Höhe von rd. 8 857 Mio. Euro und in Höhe von 391 Mio. Euro bewirkt, so dass die nach § 1 Absatz 1 FAG auf Länder und Gemeinden entfallenden Anteile an den gesamten Mindereinnahmen vollständig ausgeglichen werden.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Artikel 11 Absatz 1 bestimmt, dass das vorliegende Änderungsgesetz grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass die weiteren Änderungen des Einkommensteuergesetzes (Artikel 2) am 1. Januar 2021 in Kraft treten.